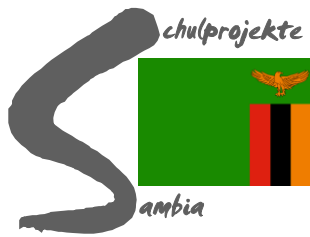


Verein Schulprojekte Sambia

Statuten



Statuten des Vereins „Schulprojekte Sambia“

Inhaltsübersicht

Artikel

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4 Austritt
- 5 Ausschließung
- 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- 7 Mitgliederbeitrag
- 8 Weitere Mittel
- 9 Haftung
- 10 Organe
- 11 Vereinsversammlung
- 12 Vorsitz
- 13 Beschlussfähigkeit
- 14 Traktanden
- 15 Stimmrecht
- 16 Beschlussfassung
- 17 Befugnisse der Vereinsversammlung
- 18 Vorstand
- 19 Amtsdauer
- 20 Einberufung
- 21 Beschlussfassung
- 22 Traktanden
- 23 Befugnisse des Vorstandes
- 24 Kontrollstelle
- 25 Mitteilungen
- 26 Auflösung/ Liquidation
- 27 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
- 28 Eintragung im Handelsregister
- 29 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Schulprojekte Sambia

besteht mit Sitz in Hilterfingen ein gemeinnütziger Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der Verein fördert in und um Mfuwe, Ostsambia, in Zusammenarbeit mit dort tätigen, geeigneten Organisationen Bildung, Gesundheit und Umweltschutz.

- a. Bildung
 - Bau, Reparaturen, wieder Instandstellung und Unterhalt von lokalen Schulgebäuden und deren Infrastruktur, Beschaffen von Lehrmitteln
 - Unterstützung von begabten und motivierten Jugendlichen zum Besuch der Sekundarschule, von weiterführenden Schulen oder beruflichen Ausbildungen
 - Entlohnung von qualifizierten Hilfslehrpersonen
 - Unterstützen von Organisationen, die oben genannte Ziele verfolgen
- b. Gesundheit
 - Bau von Grundwasserbrunnen zu Gunsten von Schulen und Dorfgemeinschaften
 - Bau von effizienten, raucharmen Öko-Öfen
 - Unterstützung von Kursen und Kampagnen von lokalen Organisationen, welche die Förderung von Gesundheit und Hygiene der lokalen Bevölkerung zum Ziel haben
- c. Umweltschutz
 - Bau von effizienten, raucharmen Öko-Öfen
 - Unterstützung von Kursen und Kampagnen von lokalen Organisationen, welche den Umweltschutz fördern.

Wir sind überzeugt, dass

- ◆ wir den Kindern den Erhalt von Naturregionen nachhaltig vermitteln und sie da-zu bringen können, eine wertvolle Ressource zu erhalten, die ihnen und ihrer Region für Generationen etwas bringen wird;
- ◆ wenn dieses Bewusstsein mit den lokalen pädagogischen Bedürfnissen kombiniert wird, unser Verein, via die örtlichen Schulen und unsere Gewährpersonen, (z.B. Chipembele Wildlife Education Trust) eine unterstützende Hilfe ist.

Unsere Philosophie:

- ◆ Entwicklungszusammenarbeit ist dann sinnvoll, wenn die Projekte eine überschaubare Grösse haben und in den betroffenen Gesellschaften ganzheitlich und nachhaltig verankert sind. Lokale Eigeninitiative ist für uns eine Grundbedingung jeglicher Unterstützung. Der Verein unterhält Projekte mit klaren Zielen und durchführbaren Konzepten. Wir bauen keine Entwicklungsruinen, sondern bemühen uns, kleine bedürfnisorientierte Projekte auf die Beine zu stellen.
- ◆ Unsere Hilfsgelder fliessen nicht in die Staatskasse oder kommen Mittelsmännern zugute. Sie werden direkt an Ort und Stelle investiert. Die Kosten und Ausgaben werden streng kontrolliert. Wir überprüfen den Stand der Projekte regelmäßig, um einen Missbrauch der Gelder zu verhindern. Wir wollen die Kosten für die Administration tief halten, damit das uns anvertraute Geld wirklich den Bedürftigen zukommt.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschließung

Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.
Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch auf das Vereins- vermögen

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Mitglieder- beitrag

Art. 7

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, welcher Fr. 20.- für Lernende/Studierende, Fr. 50.- für Einzelmitglieder, Fr. 80.- für Paare und Fr. 250.- für juristische Personen beträgt.
Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel

Art. 8

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Organe

Art. 10

- Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle

**Vereins-
versammlung**

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis spätestens Ende Januar schriftlich zugestellt worden sind.

Vorsitz

Art. 12

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

**Beschluss-
fähigkeit**

Art. 13

Jede statutenmäßig einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 15

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

**Beschluss-
fassung**

Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse

Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl von drei Vorstandsmitgliedern und des Präsidenten/der Präsidentin, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;

- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens dem Präsidenten/Präsidentin, dem Kassier/Kassierin und dem Sekretär/Sekretärin. Die Vereinsversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Amtsdauer

Art. 19

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Einberufung

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Beschluss-
fassung**

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden

Art. 22

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

**Befugnisse
des Vorstandes**

Art. 23

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen.

Kontrollstelle

Art. 24

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor, welcher alle zwei Jahre gewählt wird. Er ist wieder wählbar.

Er prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Mitteilungen

Art. 25

Mitteilungen an Vereinsmitglieder, Einladungen zu Vereinsversammlungen und zu Vorstandssitzungen können auch per E-Mail erfolgen.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung,
Liquidation

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäß Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation
im Falle
der Auflösung
des Vereins

Art. 27

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Eintragung im
Handelsregister

Art. 28

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Bern eintragen lassen.

Inkrafttreten

Art. 29

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 31. August 2008 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Hilterfingen, den 31.08.2008

Diese Statuten wurden

- *revidiert am 25.3.2010*
- *Artikel 2 ergänzt mit Absatz a, b und c am 25.3.2025*

Präsidium:

Finanzen

Sekretariat

Markus Wenger

Silvia Fink

Heinz Peter